

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 16. Februar 2018
Artikelnummer: 2140922177004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© **Statistisches Bundesamt (Destatis), 2018**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Schaubild

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung
- 4 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen
- 5 Gesamtjahreserzeugung nach Größenklassen und Ländern
- 6 Bierabsatz nach Ländern
- 7 Steuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 8 Bierabsatz nach Beteiligten
- 9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern
- 10 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 12 Verbrauch von Bier

Textteil

Qualitätsbericht

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf
- 3 Methodik
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Vergleichbarkeit
- 7 Kohärenz
- 8 Verbreitung und Kommunikation
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Angaben fallen später an
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

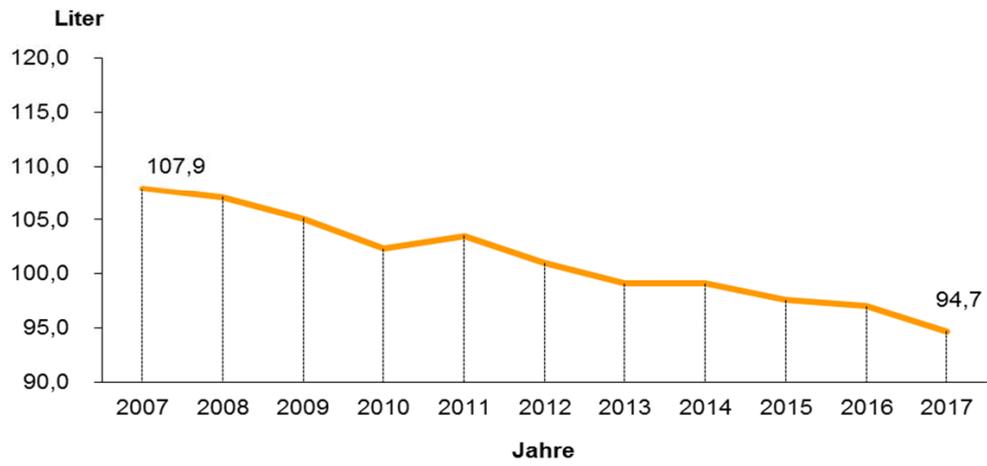
- EU = Europäische Union
- g = Gramm
- hl = Hektoliter (1hl = 100 l)
- kg = Kilogramm
- l = Liter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Schaubild

Entwicklung des Bierverbrauchs in Deutschland je Einwohner ^{1,2}



Statistisches Bundesamt

1 Ohne alkoholfreies Bier und Malztrunk.

2 Bis einschl. 2010 berechnet mit den Daten der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen,
ab 2011 berechnet mit den Bevölkerungszahlen auf Grundlage des Zensus 2011.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2017/2016 %
Angemeldete Braustätten	1 447	1 460	1 503	1 515	1 611	6,3
Betriebene Braustätten	1 352	1 359	1 392	1 410	1 492	5,8
Bierlager	276	307	345	349	367	5,2
Registrierte Empfänger	335	353	383	402	413	2,7

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2017/2016 %
Baden-Württemberg	187	190	191	195	204	4,6
Bayern	623	619	626	624	642	2,9
Berlin / Brandenburg	48	54	62	65	67	3,1
Hessen	71	72	75	70	80	14,3
Mecklenburg-Vorpommern	23	22	21	21	23	9,5
Niedersachsen / Bremen	68	63	69	72	82	13,9
Nordrhein-Westfalen	132	129	126	132	140	6,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	71	67	73	69	76	10,1
Sachsen	57	60	62	64	69	7,8
Sachsen-Anhalt	19	23	22	24	25	4,2
Schleswig-Holstein / Hamburg	20	27	30	38	41	7,9
Thüringen	33	33	35	36	43	19,4
Deutschland	1 352	1 359	1 392	1 410	1 492	5,8

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Abnahme (-) 2017/2016
	Anzahl der Braustätten					%
über 2 Million hl	11	12	12	11	8	- 27,3
bis 2 Million hl	17	15	15	15	18	20,0
bis 1 Million hl	15	18	19	20	21	5,0
bis 500 000 hl	26	25	24	21	21	0,0
bis 200 000 hl	36	36	32	36	37	2,8
bis 100 000 hl	54	62	62	54	49	- 9,3
bis 50 000 hl	169	158	165	169	170	0,6
bis 10 000 hl	97	94	96	99	103	4,0
bis 5 000 hl	63	60	58	60	62	3,3
bis 3 000 hl	191	195	186	186	179	- 3,8
bis 1 000 hl	673	684	723	739	824	11,5
Insgesamt	1 352	1 359	1 392	1 410	1 492	5,8

4 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Abnahme (-) 2017/2016
	hl					%
über 2 Million hl	31 149 986	32 981 193	32 390 704	30 145 389	23 475 638	- 22,1
bis 2 Million hl	24 132 237	20 674 595	20 913 026	22 116 495	26 862 697	21,5
bis 1 Million hl	10 697 178	12 859 184	13 073 274	13 630 982	14 089 107	3,4
bis 500 000 hl	8 374 810	8 497 878	7 781 119	6 949 224	6 644 143	- 4,4
bis 200 000 hl	5 004 301	4 975 779	4 627 019	5 291 897	5 172 120	- 2,3
bis 100 000 hl	3 718 266	4 179 069	4 344 563	3 871 546	3 444 680	- 11,0
bis 50 000 hl	4 145 474	3 807 100	3 935 293	4 191 020	4 228 600	0,9
bis 10 000 hl	687 708	674 715	700 385	714 978	748 552	4,7
bis 5 000 hl	242 539	238 446	229 802	235 421	237 600	0,9
bis 3 000 hl	320 870	338 038	328 903	320 367	306 136	- 4,4
bis 1 000 hl	194 015	197 556	209 796	211 576	218 592	3,3
Insgesamt	88 667 384	89 423 553	88 533 884	87 678 892	85 427 864	- 2,6

5 Gesamtjahreerzeugung nach Größenklassen und Ländern

2017

Land	insgesamt	> 1 Million	bis 1 Million	bis 500 000	bis 200 000	bis 100 000	bis 50 000	bis 10 000	bis 5 000	bis 3 000	bis 1 000
	hl										
Baden-Württemberg	5 352 604	.	2 462 459	.	801 668	517 456	770 459	69 343	34 742	48 907	28 002
Bayern	23 777 000	11 449 220	.	2 762 133	2 174 194	2 220 134	2 240 181	566 149	172 181	168 405	.
Berlin / Brandenburg	3 873 465	10 133	12 561
Hessen	1 885 414	200 876	.	.	8 677	13 960
Mecklenburg-Vorpommern	3 318 021	5 689	.
Niedersachsen / Bremen	7 713 928	.	2 817 737	11 142	15 708
Nordrhein-Westfalen	19 109 857	14 236 520	.	1 515 244	501 387	.	370 651	.	.	15 446	19 489
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 371 569	104 845	.	.	10 728	14 430
Sachsen	8 525 553	161 842	31 457	.	9 679	11 546
Sachsen-Anhalt	2 058 983	5 610
Schleswig-Holstein / Hamburg	2 005 313	12 998	6 129
Thüringen	2 436 157	218 860	.	.	.	5 688
Deutschland	85 427 864	50 338 334	14 089 107	6 644 143	5 172 120	3 444 680	4 228 600	748 552	237 600	306 136	218 592

6 Bierabsatz nach Ländern

Land	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2017/2016
	hl					%
Baden-Württemberg	6 121 458	6 346 174	6 272 478	6 487 502	6 122 486	- 5,6
Bayern	22 313 110	23 163 288	23 732 134	23 533 326	23 847 231	1,3
Berlin / Brandenburg	3 822 181	3 967 330	3 925 227	3 891 629	3 815 723	- 2,0
Hessen	2 933 253	3 065 997	2 911 505	2 810 502	2 434 005	- 13,4
Mecklenburg-Vorpommern	2 691 452	2 945 145	2 874 274	3 055 460	3 043 404	- 0,4
Niedersachsen / Bremen	8 527 653	7 878 039	7 810 310	8 690 484	8 313 504	- 4,3
Nordrhein-Westfalen	23 622 542	22 145 558	22 423 244	22 334 421	22 501 994	0,8
Rheinland-Pfalz / Saarland	6 682 857	8 119 510	7 626 204	7 261 550	6 207 220	- 14,5
Sachsen	7 936 000	8 174 419	8 536 310	8 351 724	8 206 245	- 1,7
Sachsen-Anhalt	2 404 077	2 289 624	2 301 380	2 255 557	1 999 479	- 11,4
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 070 952	4 115 655	4 042 563	4 106 991	3 958 877	- 3,6
Thüringen	3 544 203	3 469 429	3 279 005	3 100 945	3 063 585	- 1,2
Deutschland	94 669 739	95 680 169	95 734 633	95 880 091	93 513 752	- 2,5

7 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge¹

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2016	2017		2016	2017	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	4 838 852	4 775 248	- 1,3	40 800	40 233	- 1,4
Bayern	18 269 005	18 154 846	- 0,6	153 325	152 286	- 0,7
Berlin / Brandenburg	3 834 327	3 761 692	- 1,9	32 864	32 198	- 2,0
Hessen	2 426 898	2 116 877	- 12,8	21 110	18 097	- 14,3
Mecklenburg-Vorpommern	2 623 158	2 558 351	- 2,5	23 124	22 665	- 2,0
Niedersachsen / Bremen	6 113 860	5 612 485	- 8,2	52 925	48 559	- 8,2
Nordrhein-Westfalen	19 357 080	19 358 744	0,0	166 802	166 955	0,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	5 220 405	5 163 696	- 1,1	45 168	44 678	- 1,1
Sachsen	7 571 681	7 363 424	- 2,8	64 728	62 913	- 2,8
Sachsen-Anhalt	2 234 238	1 981 196	- 11,3	19 308	17 133	- 11,3
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 984 351	3 780 019	- 5,1	34 057	32 453	- 4,7
Thüringen	2 578 828	2 584 388	0,2	21 789	21 963	0,8
Deutschland	79 052 684	77 210 967	- 2,3	676 001	660 133	- 2,3

¹ Versteuerter Bierabsatz aus zentralisiertem Verfahren (ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern, s. Tabelle 11).

8 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (·)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (·)
	2016	2017	2016	2017		2016	2017	
	hl				%	hl		%
Braustätten	84 357 524	82 004 563	80 689 981	78 582 692	- 2,6	3 667 543	3 421 870	- 6,7
Bierlager	6 090 280	6 077 325	-	-	-	6 090 280	6 077 325	- 0,2
Registrierte Empfänger	5 432 287	5 431 864	-	-	-	5 432 287	5 431 864	- 0,0
Insgesamt	95 880 091	93 513 752	80 689 981	78 582 692	- 2,6	15 190 110	14 931 060	- 1,7

9 Bierabsatz nach Beteiligten und Ländern

2017

Land	Insgesamt	Braustätten	Bierlager	Registrierte Empfänger
	hl			
Baden-Württemberg	6 122 486	5 323 033	762 878	36 575
Bayern	23 847 231	21 536 202	2 256 558	54 471
Berlin / Brandenburg	3 815 723	3 750 251	37 251	28 220
Hessen	2 434 005	1 543 165	672 922	217 918
Mecklenburg-Vorpommern	3 043 404	2 931 673	221	111 510
Niedersachsen / Bremen	8 313 504	7 622 314	395 700	295 491
Nordrhein-Westfalen	22 501 994	20 068 189	886 180	1 547 625
Rheinland-Pfalz / Saarland	6 207 220	5 228 484	1 838	976 897
Sachsen	8 206 245	7 626 840	557 011	22 394
Sachsen-Anhalt	1 999 479	1 998 762	354	363
Schleswig-Holstein / Hamburg	3 958 877	1 855 407	505 911	1 597 560
Thüringen	3 063 585	2 520 243	501	542 841
Deutschland	93 513 752	82 004 563	6 077 325	5 431 864

10 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2013	2014	2015	2016	2017	Zu- bzw. Abnahme (·) 2017/2016
1 – 6	784 522	710 483	664 750	553 109	564 693	2,1
7	577 626	538 727	537 418	491 716	476 029	- 3,2
8	251 703	260 907	270 069	253 042	230 001	- 9,1
9	2 803 503	2 821 741	2 907 884	2 734 870	2 393 609	- 12,5
10	4 673 646	4 312 009	4 262 151	4 146 770	3 950 342	- 4,7
11	67 310 000	67 717 536	67 618 965	68 305 498	66 713 250	- 2,3
12	13 773 336	14 476 964	14 500 084	14 464 652	14 391 157	- 0,5
13	1 792 407	1 877 628	2 002 875	2 000 857	1 992 559	- 0,4
14 und darüber	2 702 995	2 964 173	2 970 437	2 929 579	2 802 112	- 4,4
Insgesamt	94 669 739	95 680 169	95 734 633	95 880 091	93 513 752	- 2,5

11 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern ¹

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11 – 13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl
200 000 hl und mehr
Insgesamt
dagegen 2016	58 686	502	14 671	102	39 710	350	4 305	50

¹ Biermengen aus dem IT-Verfahren ATLAS.

12 Verbrauch von Bier ¹

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2013	2014	2015	2016	2017 ²	Zu- bzw. Abnahme (·) 2017/2016 in %
Versteuerter Bierabsatz	hl	79 735 279	80 079 325	79 496 557	79 052 684	77 210 967	- 2,3
Steuerfreier Haustrunk	hl	147 148	152 111	141 674	137 270	128 412	- 6,5
Versteuertes Einfuhrbier	hl	47 768	48 959	50 017	58 686	...	x
Insgesamt	hl	79 930 195	80 280 394	79 688 248	79 248 641	77 339 379	- 2,4
Verbrauch je Einwohner auf Grundlage des Zensus	l	99,1	99,1	97,6	97,0	94,7	- 2,4

¹ Ohne Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen und weniger (Alkoholfreies Bier, Malztrunk).

² Berechnet mit den Daten der Jahresdurchschnittsbevölkerung 2015 auf Grundlage des Zensus 2011.

Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 16. Februar 2018

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 / 75 24 05

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung
 - Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart
 - Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern
 - Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
 - Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung
 - Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
 - Stichprobenverfahren: ./.
 - Stichprobenumfang: ./.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 4**
- Stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.
 - Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 4**
- Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
 - Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 4**
- Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 5**
- Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 5**
- Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter:
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Brauwirtschaft.html>
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 5**
- ./.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-

1.3 Räumliche Abdeckung

Bund, Länder.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

1.5 Periodizität

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

./.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

./.

1.8.2 Qualitätsbewertung

./.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

./.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

./.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet, mit der Generalzolldirektion abgestimmt und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

./.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

./.

3.5 Beantwortungsaufwand

./.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

./.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Revisionskalender.pdf>

4.4.2 Revisionsverfahren

Biersteuer: (endgültige Ergebnisse): Circa t+ 13 Monate

Brauwirtschaft:

- 1. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+1 Jahr und 6 Wochen
- 2. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+2 Jahre und 6 Wochen
- 3. Revision (revidierte vorläufige Ergebnisse): Circa t+3 Jahre und 6 Wochen
- 4. Revision (endgültige Ergebnisse): Circa t+4 Jahre und 6 Wochen

4.4.3 Revisionsanalysen

./.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Statistik zur Brauwirtschaft erfolgt ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor, in den Zeitreihentabellen können noch in allen Jahren Änderungen auftreten.

5.2 Pünktlichkeit

./.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

./.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der [kassenmäßigen Steuereinnahmen](#) werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (Steuerlist) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

./.

7.3 Input für andere Statistiken

./.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressemitteilungen zur Biersteuerstatistik werden vierteljährlich veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Erhebung in der Brauwirtschaft wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/Brauwirtschaft.html>

Online-Datenbank

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Zugang zu Mikrodaten

Kein Zugang zu Mikrodaten.

Sonstige Verbreitungswege

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611/75-2405 (Zentraler Auskunftsdienst)

Fax: +49 (0) 611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

./.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

./.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

./.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

./.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiungen

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Sonstiges

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.